



KIRCHGEMEINDE

Eich

## **Kirchgemeindeordnung**

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Eich

---

Die Stimmberechtigten der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Eich, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die Römisch-Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz KGG), nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 10. November 2009, beschliessen:

### **§ 1 Rechnungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungskommission ergeben sich aus dem Kirchgemeindegesetz und aus der Kirchgemeindeordnung.

### **§ 2 Urnenbüro**

Die römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde Eich sowie die römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde Beromünster, letztere soweit sie den Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Eich haben, amtieren gleichzeitig auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde.

### **§ 3 Rechnungsreferendum**

Die Jahresrechnung sowie der Antrag des Kirchenrates über die Verwendung eines Ertragsüberschusses werden unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss ist zu veröffentlichen.

### **§ 4 Finanzkompetenzen des Kirchenrates**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

a. sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist: bis zu fünf Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer im Einzelfall.

b. Nachtragskredite bei Überschreitung eines Voranschlagskredites: bis zu fünf Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer im Einzelfall.

c. Zusatzkredite bei Überschreitung eines Sonderkredites: bis zu fünfzehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens bis 250'000 Franken.

<sup>2</sup> Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrates (Abs. 1a) und der Nachtragskredite (Abs. 1b) darf insgesamt zehn Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht überschreiten.

## § 5 Delegation von Aufgaben

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Aufgaben an einzelne Ratsmitglieder oder Dritte delegieren. Der Beschluss ist zu veröffentlichen. Er kann jederzeit widerrufen werden.

<sup>2</sup> Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Person ist dem Kirchenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Gegenüber der Rechnungscommission und den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich.

## § 6 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann Zusammenarbeitsverträge für einzelne Aufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.

<sup>2</sup> Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu oder den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat berichtet der Rechnungscommission jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

## § 7 Personalrecht

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann für einzelne, besondere Dienstverhältnisse Sonderbestimmungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Generelle Abweichungen zum kantonalen Personalrecht können von den Stimmberechtigten in einem Personalreglement beschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde orientiert sich an den Besoldungsrichtlinien der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Eich anlässlich der Kirchgemeindeversammlung am 12. Dezember 2009 beschlossen und tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, am 1. Juni 2010 in Kraft.

6205 Eich, 12. Dezember 2009

NAMENS DER

### RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE EICH

Präsident des Kirchenrates:



Roland Burkhard

Aktuarin des Kirchenrates:



Marta Sägesser-Wicki

### **Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss vom 28. April 2010 hat die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern diese Kirchgemeindeordnung genehmigt.